

ZH_OBERGERICHT PQ240058 vom 8. Oktober 2024

ZH Obergericht, 2024-10-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PQ240058

FR: ZH_OBERGERICHT PQ240058 du 8 octobre 2024

IT: ZH_OBERGERICHT PQ240058 del 8 ottobre 2024

Erwägungen

E. 1

A._____ (fortan: Beschwerdeführerin oder Mutter) und B._____ (fortan: Beschwerdegegner oder Vater) sind die verheirateten Eltern der drei Kinder C._____ (geb. tt.mm.2017), D._____ (geb. tt.mm.2019) und E._____ (geb. tt.mm.2021).

E. 1.1

Die Eltern leiten im Blick auf das Wohl des Kindes seine Pflege und Erziehung und treffen unter Vorbehalt seiner eigenen Handlungsfähigkeit die nötigen Entscheide (Art. 301 Abs. 1 ZGB). Sie haben das Kind ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen (Art. 302 Abs. 1 ZGB). Die elterliche Sorge schliesst das Recht ein, den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen (Art. 301a Abs. 1 ZGB).

E. 1.2

Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Kindesschutzbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes (Art. 307 Abs. 1 ZGB). Kann der Gefährdung des Kindes nicht anders begegnet werden, so hat die Kindesschutzbehörde es den Eltern oder, wenn es sich bei Dritten befindet, diesen wegzunehmen und in angemessener Weise unterzubringen (Art. 310 Abs. 1 ZGB). Die Gefährdung des Kindes, die Anlass zu einem Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts gibt, muss darin liegen, dass das Kind im Umfeld der Eltern oder des Elternteils nicht so geschützt und gefördert wird, wie es für seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung nötig wäre. Auf welche Ursachen die Gefährdung des Kindeswohls zurückzuführen ist, spielt keine Rolle. Ebenso wenig kommt es darauf an, ob die Eltern an der Gefährdung ihres Kindes ein Verschulden trifft. An die Würdigung der konkreten Umstände ist ein strenger Massstab zu legen. Alle Kindesschutzmassnahmen müssen erforderlich sein und es ist immer die mildeste erfolgversprechende Massnahme anzuordnen (Grundsätze der Verhältnismässigkeit und der Subsidiarität). Das Aufenthaltsbestimmungsrecht darf daher nur entzogen werden, wenn der Gefährdung des Kindes nicht durch andere Massnahmen gemäss Art. 307 f. ZGB begegnet werden kann und dementsprechend darf eine Fremdplatzierung auch nicht länger andauern, als dies (noch) notwendig, die Rückkehr zu den Eltern aus Gründen des Kindeswohls also nicht angezeigt ist (BGer 5A_318/2021 vom 19. Juni 2021 E. 3.1; 5A_550/2016 vom 3. Februar 2017 E. 4.2). Andererseits setzt der Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts nicht voraus, dass ambulante Massnahmen bereits erfolglos versucht wurden; massge-

- 11 - bend ist, dass aufgrund der Umstände nicht damit gerechnet werden kann, es lasse sich die Gefährdung mit solchen abwenden (BSK ZGB-BREITSCHMID, Art. 310 N 4;

BGE 90 II 471, 474).

E. 1.3

Gemäss Art. 314 Abs. 1 ZGB in Verbindung mit Art. 445 Abs. 1 ZGB, § 40 EG KESR sowie Art. 261 ff. ZPO trifft die Kindesschutzbehörde auf Antrag einer am Verfahren beteiligten Person oder von Amtes wegen alle für die Dauer des Verfahrens notwendigen vorsorglichen Massnahmen. Die angeordneten Massnahmen müssen verhältnismässig, d.h. erforderlich und geeignet sein, um dem Kind den notwendigen Schutz zu bieten. Die Massnahme muss weiter dringlich sein. Dies bedeutet, dass zum Schutz des Kindeswohls mit der Anordnung nicht bis zum Endentscheid abgewartet werden kann bzw. ohne Anordnung geeigneter vorsorglicher Massnahmen dem Kind ein erheblicher Nachteil droht. Diese Voraussetzungen müssen glaubhaft sein. Angesichts der zeitlich beschränkten Dauer vorsorglicher Massnahmen hat keine eingehende Abklärung der Sachlage zu erfolgen. Der Endentscheid darf mit dem Massnahmenentscheid nicht vorweggenommen werden (zum Ganzen: BSK ZGB I-MARANTA, Art. 445 N 6 ff.).

- 12 - 2.

E. 2

Mit Beschluss der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Bülach Nord (fortan: KESB) vom 27. Mai 2024 wurden die Kinder unter Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts der Eltern im Sinne einer superprovisorischen Massnahme im Kinderheim F._____ in G._____ fremdplatziert. Im Weiteren wurde den Eltern ein Kontaktrecht eingeräumt, wurden in der bestehenden Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB die Aufträge ergänzt und wurde eine Kindesvertretung ernannt (act. 4/3 = act. 8/13/92).

E. 2.1

Die Beschwerdeführerin stellt für das obergerichtliche Verfahren ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege, inklusive unentgeltliche Rechtsverteidigung.

E. 2.2

Eine Person hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, um den Prozess zu finanzieren, und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 117 lit. a und b ZPO). Die Mitteilbarkeit der Beschwerdeführerin ergibt sich aus den bei den Akten liegenden Unterlagen (act. 2 S. 11 f.; act. 4/18-23) und die Beschwerde war nicht von vornherein aussichtslos. Entsprechend ist der Beschwerdeführerin die unentgeltliche Rechtspflege für das obergerichtliche Verfahren zu gewähren und Rechtsanwältin Dr. X._____ als unentgeltliche Rechtsbeiständin zu bestellen. Es wird beschlossen:

E. 3

Mit Beschluss vom 2. Juli 2024 bestätigte die KESB vorsorglich die Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts der Eltern und die Unterbringung der Kinder im Kinderheim F._____ (act. 8/1 Dispositiv-Ziffer 1). Zudem wurden die Eltern im Sinne einer vorsorglichen Regelung für berechtigt erklärt, die Kinder vorerst einmal wöchentlich begleitet für bis zu drei Stunden in den Räumlichkeiten resp. auf dem Areal der Platzierungseinrichtung zu besuchen und einmal wöchentlich mit ihnen begleitet zu telefonieren, wobei die Anzahl und die Dauer der begleiteten Besuchskontakte bei positivem

Verlauf in Rücksprache mit der Beiständin ausgeweitet werden können (Dispositiv-Ziffer 4). Die (mit Entscheid vom 12. Dezember 2023 angeordnete) intensive sozialpädagogische Familienbegleitung sowie die Kita- bzw. Hortbetreuung der drei Kinder wurde vorsorglich aufgehoben (Dispositiv-Ziffer 5) und die superprovisorisch angepasste Beistandschaft wurde vorsorglich mit angepassten Aufgaben weitergeführt (Dispositiv-Ziffer 6). Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass eine interventionsorientierte Intensivabklärung vorgesehen sei, und den Eltern sowie der Kindsvertreterin Gelegenheit gegeben, zur vorgesehenen Abklärungsinstitution sowie zum Fragenkatalog Stellung zu nehmen (act. 8/1 S. 15 f.). Mit Beschluss vom 17. Juli 2024 platzierte

- 4 - die KESB C._____ im Sinne einer superprovisorischen Massnahme per sofort auf der Kinderstation H._____ der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie in Ittingen um (act. 8/6; act. 10/204/4). Mit Beschluss vom 7. August 2024 bestätigte die KESB den Entscheid und ordnete die vorsorgliche Umplatzierung an (act. 10/205).

E. 4

Gegen den Entscheid der KESB vom 2. Juli 2024 erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 15. Juli 2024 Beschwerde beim Bezirksrat Bülach (Vorinstanz; act. 8/2). Sie beantragte, es sei der Beschluss betreffend vorsorglicher Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts aufzuheben und es sei ihr (der Mutter) das Aufenthaltsbestimmungsrecht zu belassen bzw. es seien die Kinder unverzüglich in ihre Obhut zurückzugeben (act. 8/2 S. 2). Im Weiteren ersuchte sie um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege samt Rechtsverteidigung und beantragte "superprovisorisch", es sei ihr unbegrenzter Kontakt mit ihren Kindern zu erlauben, sie sei über alle ärztlichen Behandlungen (Medikamente, Arztbesuche, Psychologen usw.) im Voraus zu informieren und es sei die Begleitung ihrer Kinder bei allen Arzt- oder Spitalbesuchen zu ermöglichen (act. 8/2 S. 2). Die Vorinstanz holte eine Stellungnahme der Kindesvertreterin vom 26. Juli 2024 (act. 8/9) und eine Vernehmlassung der KESB vom 26. Juli 2024 (act. 8/12) ein und bewilligte der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 7. August 2024 die unentgeltliche Rechtspflege samt Rechtsverteidigung (act. 8/17). Am 20. August 2024 erstattete die Beschwerdeführerin eine Stellungnahme (act. 8/22). Der Vater liess sich nicht vernehmen. Mit Urteil vom 28. August 2024 wies die Vorinstanz die Beschwerde ab, soweit sie auf sie eintrat (Dispositiv-Ziffer I; act. 4/2 = act. 8/26 = act. 7 [Aktenexemplar]).

E. 5

Mit Eingabe vom 9. September 2024 erhob die Beschwerdeführerin Beschwerde bei der Kammer (act. 2). Sie beantragt Folgendes: "1. Es sei Dispositivziffer I des Urteils des Bezirksrats Bülach vom 28. August 2024 (VO.2024.2813.02.02) aufzuheben und Dispositivziffer 1 des Entscheids der KESB Bülach Nord vom 2. Juli 2024 betreffend Abhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts der Mutter A._____ und Unterbringung der Kinder in einer geeigneten sozialpädagogischen Einrichtung (inkl. die Umplatzierung von

- 5 - C._____) aufzuheben und die Kinder in die Obhut der Mutter zurückzugeben. 2. Unter Kosten und Entschädigungsfolgen (zzgl. MwSt) zu Lasten des Staates." Im Rahmen prozessualer Anträge stellte sie neben einem Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege und Rechtsverteidigung sowie einem Gesuch um Beizug der vorinstanzlichen Akten den Antrag, es sei "superprovisorisch" anzunehmen, dass bei der

Beschwerdeführerin ab sofort für alle ärztlichen Behandlungen der Kinder im Voraus eine Einverständniserklärung einzuholen sei (act. 2 S. 2).

E. 6

Mai 2024 [act. 8/59/2]; Bericht der Beiständin vom 10. Mai 2024 [act. 8/61]; Mitteilung der Familienbegleitung vom 23. Mai 2024 [act. 8/13/88]; Anhörungen der Eltern vom 27. Mai 2024 [act. 8/13/89], Stellungnahmen der Eltern vom 6., 21. und 27. Juni 2024 [act. 8/13/110, 136 u. 142], Stellungnahme der Kindesvertreterin vom 11. Juni 2024 [act. 8/13/114]; Verlaufsrückmeldung der Beiständin vom 11. Juni 2024 [act. 8/13/117]; act. 7 S. 6 ff.), und gab die Erwägungen der KESB im angefochtenen Entscheid vom 2. Juli 2024 (act. 7 S. 11 f.) sowie die Standpunkte der Beschwerdeführerin (act. 7 S. 12 f., 13 f.) und der Kindesvertreterin wieder (act. 7 S. 13). Vor diesem Hintergrund erwog sie alsdann zusammengefasst Folgendes: Sämtliche involvierten Fachpersonen würden in ihren Berichten und Stellungnahmen eine Gefährdung des Kindeswohls beschreiben. Trotz teilweise intensiver Familienbegleitung sei es den Eltern nicht gelungen, für die Kinder ein Umfeld zu schaffen, in welchem sie weder Gewalt noch Vernachlässigungen ausgesetzt seien. Das äusserst konfliktbeladene Verhältnis der Eltern untereinander habe es diesen in der Vergangenheit verunmöglicht, sich dem Kindeswohl entsprechend um ihre Kinder zu kümmern. Der Familienalltag sei durch Gewalt geprägt gewesen. Auch wenn sich die Gewalt grösstenteils nicht gegen die Kinder gerichtet habe, hätten sie diese unmittelbar mitbekommen. Immerhin scheine es so, als sei die Absicht der Mutter, sich definitiv vom Vater zu trennen, mittlerweile konkret, werde doch im November vor dem Bezirksgericht Bülach eine Eheschutzverhandlung stattfinden. Mit dem möglichen Auszug des Vaters aus der Familienwohnung seien die Probleme jedoch nicht behoben. Die finanzielle Situation sei weiterhin sehr angespannt und die Betreuung der Kinder während den Arbeitszeiten der Mutter bleibe unklar. Im Moment scheine es fraglich, ob die Mutter in der Lage sei bzw. über die notwendigen Ressourcen verfüge, sich um die emotionalen, körperlichen und intellektuellen Bedürfnisse der drei Kinder zu kümmern. Sowohl die Mutter als auch die Kinder bräuchten Zeit, die Vergangenheit zu verarbeiten und neue Verhaltensmuster im Umgang miteinander zu lernen. Die Gefährdung der Kinder bei einer Rückkehr nach Hause im jetzigen Zeitpunkt sei weiterhin als hoch einzustufen. Die vorsorgliche Massnahme sei so-

- 8 - mit dringlich und notwendig. Die Abklärungen der KESB seien aktuell noch nicht abgeschlossen und es seien diverse offene Punkte vorhanden, die es zu klären gelte, bevor definitiv entschieden werden könne. Mit Beschluss vom 12. August 2024 habe die KESB eine interventionsorientierte Intensivabklärung angeordnet (act. 8/20). Gegenstand dieser Abklärung sei unter anderem auch die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine allfällige Rückplatzierung der Kinder zu den Eltern bzw. der Mutter möglich sei. Bis weitere Erkenntnisse aus der Intensivabklärung vorlägen, sei es zum Wohle der Kinder verhältnismässig und erforderlich, den Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts und die Fremdplatzierung aufrechtzuhalten. Eine mildere Massnahme sei vorliegend nicht ersichtlich, zumal die bisherigen ambulanten Kindesschutzmassnahmen leider nicht den erhofften Erfolg gebracht hätten (act. 7 S. 14 ff.). 2. Die Beschwerdeführerin gibt in ihrer Beschwerde an die Kammer die Erwägungen der Vorinstanz zwar kurz zusammengefasst wieder (act. 2 S. 4 Rz. 13 f.), setzt sich mit ihnen inhaltlich aber nicht konkret auseinander. Über weite Strecken wiederholt sie lediglich die Ausführungen, die sie bereits vor Vorinstanz vorgebracht hat (vgl. act. 8/2 S. 3 ff.; act. 2 S. 5 ff.). Sie zitiert Bestimmungen

der ZPO, des ZGB und des Haager Kindesschutzübereinkommens zur Voraussetzung der (besonderen) Dringlichkeit für die Anordnung (superprovisorischer) vorsorglicher Massnahmen (act. 2 S. 5 f.) und hält dafür, vorliegend sei "eine Gefährdung nur von Seiten der Mutter [...] nicht erwähnt" worden (act. 2 Rz. 22) bzw. habe weder eine Gefährdung noch eine Dringlichkeit bestanden, um die Kinder von der Mutter zu trennen und fremd zu platzieren (act. 2 Rz. 24). Die Eltern seien nämlich schon seit 12. April 2024 getrennt gewesen, da der gewalttätige Vater aufgrund der Schutzmassnahmen die Familienwohnung nicht mehr betreten dürfen (act. 2 Rz. 24). Die KESB zeige nicht auf, welche Voraussetzungen sie erfüllen müsse, um die Obhut und das Aufenthaltsbestimmungsrecht wieder bekommen zu können (act. 2 Rz. 25). Die Beiständin habe den Antrag auf Anpassung der bisherigen Kindesschutzmassnahmen "aufgrund des Kindeswohls und nicht aufgrund der Gefährdung der Kinder begründet" (act. 2 Rz. 26). Auch aus dem Verlaufsbericht der Sozialpädagogischen Familienbegleitung, der Stellungnahme der Kindesvertreterin und dem Urteil der Vorinstanz gehe keine Gefährdung der Kinder

- 9 - durch die Mutter hervor (vgl. act. 2 Rz. 27 ff.). Von ihr sei gegenüber den Kindern nie Gewalt ausgeübt worden; der Vater sei derjenige, der immer gewalttätig gewesen sei. Sie habe die Kinder immer beschützt und wegen der Kinder, die den Vater sehr liebten, versucht, mit diesem weiterzuleben. Sie habe sich mit viel Liebe und Sorgfalt um die Kinder gekümmert. Sie werde auch ab sofort von ihrer Mutter (Grossmutter der Kinder) bei der Kinderbetreuung unterstützt, habe angefangen, die finanziellen Probleme der Familie in Ordnung zu bringen und habe ein Eheschutzbegehren eingereicht (act. 2 S. 8). Zurzeit dürfe sie ihre Kinder einmal in der Woche während drei Stunden besuchen. Dies sei wie eine Strafe für sie als Mutter und schwer ertragbar für die Kinder. Bei jedem Besuch fragten die Kinder, wann sie zurück nach Hause dürften; sie seien dort traurig und wollten nach Hause (act. 2 Rz. 30). Bei einigen Besuchen habe sie den Eindruck gehabt, die Kinder stünden unter dem Einfluss von Beruhigungsmitteln. Sie sei diesbezüglich aber nicht informiert worden und habe keinen Zugang zu den Behandlungsunterlagen der Kinder (act. 2 S. 10 Rz. 32). Für C._____ sei bis jetzt weder ein ärztlicher Bericht erstellt noch eine Krankheit oder Diagnose zugeschrieben worden. Sie sei als Mutter mit der vorgeschlagenen medikamentösen Behandlung nicht einverstanden. Wenn sie zu Besuch komme, sei C._____ immer ruhig. Er wolle zurück nach Hause, seine Meinung sei aber auch von der Kindesvertreterin ignoriert worden (act. 2 Rz. 33). Bemerkenswert sei, dass C._____ im Schulbericht positiv beschrieben werde, ganz anders als in den Akten der KESB (act. 2 Rz. 34). Sie (die Mutter) sei der Meinung, dass C._____ nur ein traumatisiertes Kind sei, weil er von ihr getrennt sei. Seine Verhaltensprobleme gründeten in der Trennung (act. 2 Rz. 35). Hierfür spreche auch, dass gemäss einer prospektiven Langzeitstudie alle fremdplatzierten Kinder und Jugendlichen psychisch hoch belastet seien (act. 2 Rz. 36). Wenn C._____ in ihre Obhut zurückgegeben werde, verpflichte sie sich, ihn zu allen ärztlichen Terminen und empfohlenen Behandlungen weiterhin zu bringen (act. 2 Rz. 35 ff.). Abschliessend verweist die Beschwerdeführerin auf das durch die EMRK gewährte Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens sowie das Übereinkommen über die Rechte des Kindes und hält dafür, dass die Menschenrechte der Mutter und der Kinder verletzt seien (act. 2 S. 11).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.